

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Gerbershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl.S.58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), und des § 36 der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerbershausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerbershausen in der Sitzung vom 27.07.2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerbershausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 26,- € |
| Für jeden weiteren Tag | 6,- € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 21,- € |
| Für jeden weiteren Tag | 6,- € |
| c) Für die Reinigung der Friedhofshalle | 26,- € |

Wird diese Leistung durch Dritte erbracht werden hierfür keine Gebühren erhoben.

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab
in einem Reihengrab 256,- €

b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder
einer Leibesfrucht in einem Reihengrab 179,- €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) in einer Urnenreihengrabstätte 103,- €

b) auf einer Aschestreuwiese 103,- €

c) in einer Grabstätte für Erdbestattung 103,- €

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

(4) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 10 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird dafür keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr ersprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

§ 7 Ausgrabungsgebühren

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre 335,- €

b) Für die Ausgrabung der Leiche eines Kindes
unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 260,- €

c) Für die Ausgrabung einer Aschenurne 120,- €

- d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür eine Gebühr erhoben von 50,- € (ohne Sargstellung).

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben	
a) Reihengrab zur Beisetzung	
aa) eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	154,- €
ab) für Ortsfremde	462,- €
b) Reihengrab zur Beisetzung	
ba) eines Verstorbenen über 5 Jahre	154,- €
bb) für Ortsfremde	462,- €
(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabs werden erhoben	128,- €
für Ortsfremde	384,- €
(3) Für die Bestattung einer Urne in einem vorhandenem Reihengrab	128,- €
für Ortsfremde	384,- €

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 26 und 30 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:	
1. Bei Reihengräbern	256,-€
Urnenreihengräbern	77,- €
2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen bei Doppelgräbern	500,- €
b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	13,- €
c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	11,- €
d) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs	11,- €

§ 10
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|--|--------|
| a) die Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 30,- € |
| b) die Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende | 10,- € |

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerbershausen, den 27.09.2005

Schmoranzer
Bürgermeister

Siegel